

Nachdem sehr misfällig in Erfahrung gebracht hat, das  
in denen Städten, besonders aber auf dem platten  
Land noch viele ungestempelte Carten eingebracht  
und gebraucht werden, diese dem Stempel-papier und  
Carten-Edict wiederige Contraventiones aber mit aller  
Rigueur verhindert und bestraft werden sollen, so  
wird dem Schultheis Coopmanns zu Bleerijck hiemit  
so ernstlich als nachdrucklich aufgegeben, mit mehrerer  
Rigueur und besser, wie bisher geschehen, auf die schärf-  
fere beobachtung des Stempel-Edicts zu vigiliren,  
und alle Casus Contraventionis ohne Ansehen der  
person so fort anzuzeigen, damit der oder dieje-  
nige, so sich dieserhalb etwas zu schulden kommen  
lassen, zu gehöriger Verantwortung und Straffe  
gezogen werden können. Meurs 9<sup>ten</sup> Novbr. 1767.

Königliche Preussische Geldern-Steuerische Truages und Domainen  
Cammern  
Mein Herr Neuhay Rmp Rth

Entfangen den 17 Decemb: 1767

An  
den Schultheis Coopmanns  
zu Bleerijck